

Frau
Mag. Karin Goldhahn

BMF - VI/7 (VI/7)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Elisabeth Ninaus
Telefon +43 1 51433 506163
e-Mail Elisabeth.Ninaus@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-010222/0160-VI/7/2011

Betreff: Ihre Anfrage betreffend Prämien/Jahressechstel

Sehr geehrte Frau Mag. Goldhahn!

Zu Ihrer E-Mailanfrage vom 26.7.20011 sowie den Fragen in der Anlage zur Stellungnahme zum Entwurf des LStR-Wartungserlasses teilen wir Ihnen folgendes mit:

Fragen zur Anlage der Stellungnahme zum LStR-Wartungserlass 2011:

Die Kriterien für die steuerliche Anerkennung der Auszahlung von erfolgsabhängigen Bezugsbestandteilen sind in den Lohnsteuerrichtlinien 2002, Rz 1052 näher geregelt. Weiters ist zu beachten, dass die Auszahlung des anteiligen laufenden Bezuges über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu erfolgen hat.

Zu Frage 1)

Sofern die in den Rz 1052 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wird dies steuerlich anerkannt. Eine unternehmerisch einheitliche Vorgangsweise ist nicht erforderlich.

Zu Frage 2)

Vor der ersten Auszahlung muss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schriftlich der Anspruch und die Auszahlungsmodalität vereinbart werden. Da eine beiderseitige Vereinbarung vorliegen muss, ist die Einräumung eines einseitigen Rechts hinsichtlich der

Auszahlungsmodalität für die steuerliche Anerkennung nicht ausreichend. Die schriftliche Vereinbarung muss spätestens vor der Auszahlung getroffen werden. (Näheres siehe LStR 2002 Rz 1052).

Zu Frage 3)

Ihre Beispielfälle sind für die steuerliche Beurteilung in Ordnung, wenn eine schriftliche Vereinbarung über den Anspruch und die Auszahlungsmodalität vorliegt. Weiters muss der anteilige laufende Bezug über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ausbezahlt werden. Die Vereinbarung muss spätestens vor der ersten Auszahlung getroffen werden. Der Zeitpunkt der Auszahlung kann (zB bei abweichenden Wirtschaftsjahr) mit einer Vereinbarung auch erst für das Folgejahr festgelegt werden (Näheres siehe LStR 2002 Rz 1052).

Zu Frage 4)

Für die steuerliche Anerkennung ist von Bedeutung, dass spätestens vor der ersten Auszahlung eine schriftliche Vereinbarung über den Anspruch und die Auszahlungsmodalität vorliegen muss. Im Falle einer Akontierung der Prämie ist es daher notwendig, dass vor der ersten Auszahlung schriftlich geregelt ist, welcher Anteil (Prozentsatz) der Prämie auf laufende Bezüge und welcher Anteil auf sonstige Bezüge entfällt. Weiters müssen die anteiligen laufenden Prämien über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ausbezahlt werden. Erfolgt erst im Zuge der Endabrechnung eine (neuerliche) vertragliche Festlegung hinsichtlich des Auszahlungsmodus, so wird dies steuerlich nicht anerkannt, da nach der ersten Auszahlung eines Teilbetrages die Vereinbarung nicht mehr abgeändert werden kann. Die Höhe des laufenden Auszahlungsbetrages kann im Falle von Akontozahlungen in den einzelnen Monaten variieren, wenn diese im Vorhinein entsprechend vertraglich festgelegt wurde (der vertraglich insgesamt festgelegte Prämienanteil, der auf laufende oder sonstige Bezüge entfällt, daher hierbei nicht variieren). Die akontierte laufende Prämie darf nicht im Zuge der Aufrollung berichtigt werden. Liegt keine schriftliche Vereinbarung vor der ersten Auszahlung vor, hat die Versteuerung nach § 67 Abs. 10 EStG 1988 zu erfolgen.

Zu Frage 5)

Da kein aufrechtes Dienstverhältnis mehr vorliegt und damit der ausgeschiedene Mitarbeiter keine laufenden Bezüge für regelmäßige Lohnzahlungszeiträume bezieht, ist die Bestimmung

des § 67 Abs. 1 und 2 EStG 1988 nicht mehr anzuwenden. Die Besteuerung ist nach § 67 Abs. 10 EStG 1988 vorzunehmen.

Zu Frage 6)

Für die steuerliche Anerkennung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Voraussetzung. Eine mündliche Vereinbarung, schlüssiges Verhalten oder die betriebliche Übung ist nicht ausreichend; die Auszahlung in monatlichen Raten ohne schriftliche Zusatzvereinbarung bewirkt daher bei einer vertraglich zugesicherten jährlichen Einmalzahlung (z.B. Jahresprämie) eine Versteuerung nach § 67 Abs. 10 EStG 1988.

Zu Frage 7)

Für die steuerliche Anerkennung ist von Bedeutung, dass spätestens vor der ersten Auszahlung eine schriftliche Vereinbarung über den Anspruch und die Auszahlungsmodalität vorliegen muss. Die für einen erfolgsabhängigen Bezugsbestandteil getroffene Vereinbarung hinsichtlich der Auszahlungsmodalität darf nach erfolgter Auszahlung eines Teilbetrages nicht mehr abgeändert werden. Das bedeutet, dass vor der ersten Auszahlung schriftlich geregelt werden muss, welcher Anteil (Prozentsatz) der Prämie auf laufende Bezüge und welcher Anteil auf sonstige Bezüge entfällt. Weiters muss der anteilige laufende Bezug über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ausbezahlt werden. Erfolgt erst im Zuge der Endabrechnung eine (neuerliche) vertragliche Festlegung hinsichtlich des Auszahlungsmodus, so wird dies steuerlich nicht anerkannt. Liegt keine schriftliche Vereinbarung vor der ersten Auszahlung vor, sind diese Bezüge nach § 67 Abs. 10 EStG 1988 zu versteuern.

Zu Frage 8)

Für die steuerliche Beurteilung ist eine Unterscheidung zwischen Provisionen und Prämien vorzunehmen:

Eine Provision ist das Entgelt für eine verkäuferische oder vermittlerische Tätigkeit und wird in der Regel vom Vertreter/Verkäufer selbst erwirtschaftet. Im Gegensatz dazu wird mit einer Prämie in der Regel eine besondere, über die normalen Arbeitsanforderungen hinausgehende Leistung (Mehrleistung) belohnt.

Besteht laut Dienstvertrag nur ein Anspruch auf eine laufende Provision (zB 3% des monatlichen Verkaufsumsatzes), dann liegt in diesem Umfang jedenfalls ein laufender Bezug, unabhängig vom Auszahlungsmodus, vor. Eine rein rechnerische Aufteilung auf 14

Monatsbezüge ist daher mit steuerlicher Wirksamkeit nicht möglich. Werden Provisionen, auf die grundsätzlich ein vertraglicher oder kollektivvertraglicher monatlicher Auszahlungsanspruch besteht, monatlich akontiert und nach mehrmonatigem Zeitraum abgerechnet (Provisionsspitze), sind diese Zahlungen als laufende Bezüge zu behandeln (VwGH 21.11.1960, 0665/57). Wird diese Provisionsspitze im Folgejahr ausbezahlt und ist eine Aufrollung gemäß § 77 Abs. 5 EStG 1988 nicht mehr möglich, liegt die Nachzahlung eines laufenden Bezuges vor, der - sofern keine willkürliche Verschiebung vorliegt - nach § 67 Abs. 8 lit. c EStG 1988 zu versteuern ist (siehe Rz 1105a und 1106).

Werden die laufenden Provisionen allerdings aufgrund eines gesonderten Rechtstitels in die Berechnung der Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) einbezogen oder wird eine "Superprovision" (Belohnung, Prämie) in Form einer Einmalzahlung gewährt, liegen insoweit sonstige Bezüge vor.

Andere sonstige Bezüge: Sofern ein Bezug aufgrund der vertraglichen Grundlage als laufender Monatsbezug konzipiert ist oder laufend erwirtschaftet wird (zB Überstundenentlohnung), ändert eine bloße Änderung der Auszahlungsmodalität (zB quartalsweise Auszahlung) nichts daran, dass ein laufender Bezug vorliegt. Erfolgsabhängige Bezugsbestandteile, die erst im Nachhinein ermittelt werden, stellen nicht zwingend einen sonstigen Bezug dar. Soweit sie aufgrund vertraglicher oder kollektivvertraglicher Regelungen (Rechtstitel) laufend (Auszahlungsmodus) ausgezahlt werden, sind sie als laufender Bezug zu behandeln (Näheres siehe LStR 2002 Rz 1052).

Zu Frage 9):

Da in Ihrem Fall der vertragliche Anspruch auf die Prämie erst im Folgejahr besteht, ist die Prämie auch diesem Jahr und nicht dem Vorjahr zuzuordnen. Die Aufrollung nach § 79 Abs. 2 EStG 1988 betrifft nur jene Bezüge, die für das Vorjahr ausbezahlt werden (z.B. Nachzahlung von einmaligen Überstunden, die im Dezember geleistet wurden).

Beispiele:

Für Auskünfte zu konkreten Einzelfällen wenden Sie sich bitte an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt.

E-Mailanfrage Shubshizky

Rz 1052 der LSTR legt fest, dass erfolgsabhängige Bezugsbestandteile, die erst im Nachhinein ermittelt werden, nicht zwingend einen sonstigen Bezug darstellen. Soweit sie auf Grund vertraglicher Regelung (Rechtstitel) laufend (Auszahlungsmodus) ausgezahlt werden, sind sie als laufender Bezug zu behandeln.

Das heißt, spätestens vor der ersten Auszahlung muss eine schriftliche Vereinbarung über den Anspruch und die Auszahlungsmodalität vorliegen. Im Falle einer Akontierung ist es daher notwendig, dass vor der ersten Auszahlung schriftlich geregelt ist, welcher Anteil (Prozentsatz) der Prämie auf laufende Bezüge und welcher Anteil auf sonstige Bezüge entfällt. Die anteiligen laufenden Prämien müssen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ausbezahlt werden. Erfolgt erst im Zuge der Endabrechnung eine neuerliche vertragliche Festlegung hinsichtlich des Auszahlungsmodus, so wird dies steuerlich nicht anerkannt, da nach der ersten Auszahlung eines Teilbetrages die Vereinbarung nicht mehr abgeändert werden kann. Die Höhe des laufenden Auszahlungsbetrages kann im Falle von Akontozahlungen in den einzelnen Monaten variieren, wenn diese im Vorhinein entsprechend vertraglich festgelegt wurde (der vertraglich insgesamt festgelegte Prämienanteil, der auf laufende oder sonstige Bezüge entfällt, daher hierbei nicht variieren). Eine Aufrollung der monatlich akontierten Prämien ist nicht zulässig. Liegt keine schriftliche Vereinbarung vor der ersten Auszahlung vor, sind diese Bezüge nach § 67 Abs. 10 EStG 1988 zu versteuern.

Ich hoffe, ich konnte Sie ausreichend über die gegebene Sach- und Rechtslage informieren.


Mit freundlichen Grüßen

11.08.2011

Für die Bundesministerin:

Martha Schmiedl

(elektronisch gefertigt)

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit-UTC	2011-08-11T15:09:35+02:00
Unterzeichner	serialNumber=447532517953,CN=Bundesministerium für Finanzen, O=Bundesministerium für Finanzen,C=AT	
Signaturwert	2t/2t2S961IfVWUz2uvosCZFDRZCX/kmDxxfnQzxxnxHXP7nt9YEMADdL5cwzqc /YuxOfM+6sPUrK85aVY91OTMDtLcEQ2BpgMPGs929xCTMNQVHrbg1CuA52zU5O1 49JObmXupKMD5CDGYtSE+5PhYCJ69GZk5IBM5OAauKWZU=	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	264395	
Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	